

Unstimmigkeiten.

Daß die am 28. Oktober d. J. erlassene Bundesratsverordnung über die gesetzliche Festlegung von Höchstpreisen für Getreide und Mele den Interessen der Produzenten und Konsumenten gleichmäßig gerecht werden könne, unterlag von vornherein mannigfachen Zweifeln. Schon der Umstand, daß bei Roggen und Weizen die Qualitätsunterschiede preislich abgegrenzt waren, während bei Gerste schlecht-hin zwischen Brau- und Futtergerste unterschieden wurde, konnte bedenklich erscheinen. Gerste mit 68 oder weniger Kilogramm Hektolitergewicht soll durchweg als Futtergerste angesehen werden und einem Höchstpreise unterliegen, der in den deutschen Bundesstaaten um 10 bis 15 Mark für die Tonne hinter dem Roggenpreise zurückbleiben muß. „Zum Schutze des Roggens gegen Verfütterung muß möglichst viel Gerste trotz ihrer Hochwertigkeit zu Futterzwecken zur Verfügung gestellt werden“, so hieß es in der Begründung beregter Bundesratsverordnung. In Wirklichkeit hat sich diese Annahme nicht in dem erhofften Maße erfüllt, vielmehr hat der Handel einen Ausweg gefunden, um möglichst viel Gerste den Zwecken der Verfütterung zu entziehen und als „Braugerste“ auf den Markt zu bringen. Gerste hatte bekanntlich vor der gesetzlichen Festlegung von Höchstpreisen im freien Verkehr an der Berliner Produktenbörse bereits einen Preis von 232–236 M. erreicht, küßte damit am meisten am Preisstande ein. Kein Wunder, daß sich nach dem Inkrafttreten der Höchstpreisbestimmungen zunächst das Angebot in Gerste zurückhielt. Danach machte sich namentlich die Hamburger Produktenbörse, an welcher die Preise für Kraftfuttermittel rasch emporschnellten, die Lücke im Gesetz zunutze, daß für Gerste mit mehr als 68 Kilogramm Hektolitergewicht keine Preisbegrenzung vorgesehen war. Man mischte die leichter gewichtete Gerste mit schwerer Gerste, bis das Hektolitergewicht von 68 Kg. überschritten war und ließ der Preisentwicklung die Fäden schiefen. Diese wurde begünstigt durch den Umstand, daß Deutschland in normalen Zeiten mit einem Bedarf von etwa 3 Millionen Tonnen Gerste auf das Ausland angewiesen ist. So konnten denn die Gerstepreise an der Hamburger Produktenbörse bis zum 12. Dezember die enorme Höhe von 308 M. erreichen, wogegen der Preis für Futtergerste nach dem Gesetze 210 M. nicht überschreiten soll. In den Friedenszeiten waren die Preisunterschiede zwischen Brau- und Futtergerste niemals auch nur annähernd so hoch; sie betrugen im Durchschnitt der letzten drei Jahre an den Börsen in Breslau 18, in Mannheim 41 und in München 11 M., wobei bemerkt werden muß, daß die äußerliche Unterscheidung von Brau- und Futtergerste durchaus nicht immer für die eigentliche Verwendung entscheidend ins Gewicht fiel. Die Hamburger Notierung mit 308 M. und die gleichzeitige Gleiwitzer Notierung mit 240–250 M. für Gerste über 68 Kg. Hektolitergewicht stehen in ebenso schroffem Widerspruch wie die an-

gezogene Hamburger Notierung für Braugerste zu der Breslauer Notierung von 197 M. für Futtergerste („bis 68 Kg.“). Als natürliche Folge ergibt sich, daß möglichst viel Gerste mit annähernd 68 Kg. Hektolitergewicht nach Hamburg geworfen und dort einem ziemlich mühelosen Mischungsprozeß unterworfen wird. Damit wird der beabsichtigte Zweck des Gesetzes vereitelt und in weiterer Folge unsere Fleischproduktion stark bedroht!